

Weitere Informationen



Die Broschüre **„Schulden abbauen – Schulden vermeiden“** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann kostenlos angefordert werden:

www.bundesregierung.de



Die Broschüre **„Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner“** des Bundesministeriums der Justiz kann kostenlos angefordert werden:

www.bmj.bund.de/publikationen

Beide Broschüren können auch unter folgender Adresse bestellt werden:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009
188132 Rostock
Telefon: 0180 5 77 80 90
Fax: 0180 5 77 80 94
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Im Internet:

www.hamburg.de/schuldnerberatung

Diese Stellen führen im Auftrag der Stadt die Schuldnerberatung durch:

afg worknet GmbH

Max-Brauer-Allee 40
22765 Hamburg
Telefon 040/209475-60
und
Gasstraße 18, Haus 1
22761 Hamburg
Telefon 040/855 04 66 77

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Hamburg e.V.
Behrmanplatz 3, 22529 Hamburg
Telefon 040/55420-121

Diakonisches Werk

Königstraße 54, 22767 Hamburg
Telefon 040/30620385
und
Wohldorfer Straße 7, 22081 Hamburg
Telefon 040/87879970
und
Schiffbeker Weg 20, 22111 Hamburg
Telefon 040/414397960

Hamburger Arbeit

Beschäftigungsgesellschaft mbH
Bahngärten 11, 22041 Hamburg
Telefon 040/65804500
und
Sander Markt 12, 21031 Hamburg
Telefon 040/4109859-0

H.S.I.

Hamburger Schuldner- und Insolvenzberatung
Martin-Leuschel-Ring 14, 21073 Hamburg
Telefon 040/413608-0

Verbraucher-Zentrale Hamburg

Kirchenallee 22, 20099 Hamburg
Telefon 040/24832-0 oder 24832-109

Herausgeberin: Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Soziales und Familie
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Druck: Compact Media KG, Hamburg

Stand: Oktober 2009



Wegweiser zu den Schuldnerberatungsstellen



Behörde für Soziales,
Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz



Liebe Leserin,
lieber Leser,

Hamburg verfügt über ein flächendeckendes Angebot an Beratungsstellen, die im Auftrag der Stadt Schuldnerberatung anbieten. Hier arbeiten ausgewiesene Fachleute mit dem Ziel, Menschen mit Schulden wieder eine Perspektive für ein finanziell geregeltes Leben zu geben. Die Auswertung der Arbeit in den letzten Jahren hat gezeigt, dass dies häufig gelingt. Immer mehr Verfahren können erfolgreich abgeschlossen werden, und die Zahl der abgebrochenen Beratungen sinkt.

Mein Rat: Nutzen Sie das Angebot der Schuldnerberatungsstellen. Je früher Sie professionelle Beratung in Anspruch nehmen, desto leichter kann Ihnen geholfen werden.

Ihr

Dietrich Wersich

Senator für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Schuldnerberatung in Hamburg

Hamburg hat die Schuldnerberatung auf Beratungsstellen freier Träger übertragen. Seit dem 1. September 2009 wird in jedem Hamburger Bezirk Schuldnerberatung angeboten. Es handelt sich dabei um behördlich anerkannte Beratungsstellen mit qualifizierten Beratungskräften. Sie bieten Ihnen innerhalb weniger Tage eine **Notfallberatung** an, z.B. wenn schnelle Hilfe bei Konto- oder Lohnpfändung erforderlich ist. Darüber hinaus erhalten Sie dort auch **langfristig Hilfe**, etwa bei der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Obwohl für eine umfassende Beratung Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, erhalten Sie währenddessen bereits Informationen zum Insolvenzverfahren und Hilfestellung bei der Zusammenstellung ihrer Unterlagen.

Wichtig: Nur die umseitig genannten Stellen führen im Auftrag der Stadt Schuldnerberatung nach § 11 (5) SGB XII durch und können die Kosten hierfür mit den Bezirksämtern abrechnen.

Kosten der Schuldnerberatung

Wer die Beratung nicht aus seinem eigenen Einkommen bezahlen kann, für den übernimmt die Stadt die Kosten für die Schuldner- und Insolvenzberatung. Dabei wird die Beratung nach § 11(5) des SGB XII finanziert.

Erhalten Sie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII? Beziehen Sie Kriegopferfürsorgeleistungen oder Leistungen nach § 67 SGB XII? Oder haben Sie Anspruch auf Leistungen gemäß § 2 des AsylbLG oder erhalten Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB II von der ARGE? Dann werden die Kosten für die Beratung stets übernommen.

In allen übrigen Fällen hängt die Übernahme der Kosten von der Höhe des Netto-Haushaltseinkommens ab. Die Einkommensgrenzen sind dabei gestaffelt, so dass ab einer bestimmten Einkommenshöhe ein **Eigenanteil von 150 €** an die Beratungsstelle zu zahlen ist. Die restlichen Kosten übernimmt das zuständige Fachamt Grundsicherungs- und Soziales Ihres Bezirksamtes.

Bis zu welchem Einkommen die Beratungskosten übernommen werden und ab wann ein Eigenanteil zu zahlen ist, können Sie der unten stehenden Tabelle entnehmen. Dabei werden grundsätzlich alle Netto-Einnahmen (Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld I und II, Kindergeld etc.) der Haushaltsmitglieder zusammengerechnet. Pfändungen, die das verfügbare Einkommen entsprechend den Bestimmungen nach § 850 c Zivilprozessordnung mindern, werden ebenfalls berücksichtigt.

Suchen Sie in jedem Fall zuerst eine der genannten Beratungsstellen auf. Diese erklären Ihnen die Einzelheiten und beantragen mit Ihnen die Kostenübernahme.

Haushaltsgröße:	Kostenlose Beratung	Beratung mit Eigenanteil von 150 €
Personen:	Netto-Einkommen bis:	Netto-Einkommen bis:
1	1.108 €	1.308 €
2	1.441 €	1.641 €
3	1.814 €	2.014 €
4	2.181 €	2.381 €
5	2.536 €	2.736 €
6	2.939 €	3.139 €

Ratsuchende mit einem höheren Einkommen müssen die Beratungskosten selbst tragen. Suchen Sie sich in diesem Fall eine Beratungsstelle, die eine Anerkennung nach § 305 Insolvenzordnung, vorweisen kann. Diese Anerkennung stellt sicher, dass Sie von einer geprüften Organisation mit qualifiziertem Personal beraten und betreut werden. Weitere Hinweise finden Sie auch unter www.schuldnerberatung.hamburg.de.

Kurz- und Notfallberatungen (z. B. wenn der Gerichtsvollzieher kommt oder das Konto gepfändet wird) **sind für alle Ratsuchenden kostenlos.**